

Herrn  
Dr. Dieter Mentz  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Technologie  
Referat III B 1  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Berlin, 10. Mai 2010

**Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpaketes - zukünftige Behandlung von Objektnetzen aus Industrie und Gewerbe;**

**Unser Gespräch vom 01.04.2010**

Sehr geehrter Herr Dr. Mentz,

wir kommen zurück auf unser Gespräch vom 01.04.2010, in dessen Verlauf Sie uns die aktuellen Überlegungen Ihres Hauses zur Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpaketes im Hinblick auf die zukünftige Behandlung von Objektnetzen aus Industrie und Gewerbe vorgestellt haben. Diese haben wir im Kreis unserer Mitglieder analysiert und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst ist es uns wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass Artikel 28 der Strom- und der Gasrichtlinie aus unserer Sicht auf jeden Fall in nationales deutsches Recht implementiert werden muss. Stimmen in der öffentlichen Diskussion, die dafür plädieren, eine solche Ausnahmeregelung für geschlossene Verteilernetze nicht zu schaffen, verkennen die besondere Situation in industriellen und gewerblichen Versorgungskonstellationen. Es handelt sich hierbei regelmäßig weder um Netze mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag noch um ein Massenkundengeschäft. Außerdem stehen diese Standorte im echten Wettbewerb um ihre Kunden zueinander, was in erheblichem Umfang zu Preisdisziplinierungen in jeder Hinsicht führt. Daher wäre die Anwendung der allgemeinen Regulierungsregeln auf diesen Bereich verfehlt und würde zu unverhältnismäßig hohem administrativen und finanziellen Aufwand führen, der sowohl die Standorte selbst im internationalen Wettbewerb als auch die am Standort ansässigen Kunden unnötig belastet und keinen Mehrwert bringt. Dass das Recht der am Standort ansässigen Kunden auf freie Wahl des Lieferanten (und umgekehrt) dabei in jedem Fall gewährleistet sein muss, steht für uns außer Frage.

Die Notwendigkeit zur Umsetzung des Artikels 28 im Rahmen der kommenden EnWG-Novelle wird umso wichtiger, als der Ansatz, bestimmte Konstellationen über die Begriffsbestimmungen einer „Kundenanlage“ als „Nicht-Netz“ komplett vom Anwendungsbereich der Regulierung auszunehmen, in der uns von Ihnen dargestellten Ausprägung der Begriffsbestimmung einer solchen Kundenanlage unseres Erachtens nur einen geringen Anteil industrieller und gewerblicher Versorgungskonstellation erfassen kann.

Aus unserer Sicht besteht jedoch die dringende Notwendigkeit, industrielle Werksnetze, die eine gänzlich andere Charakteristik als Netze der allgemeinen Versorgung aufweisen, von der Anwendung der Regulierung zu entlasten. Daher plädieren wir für eine zielgenau auf diese Konstellationen ausgerichtete entsprechende Begriffsbestimmung, etwa als Industriekundenanlage oder Eigenversorgungsanlage.

Unsere detaillierte Stellungnahme zur Ausgestaltung einer Regelung für geschlossene Verteilernetze sowie zur Kundenanlage finden Sie als **Anlage 1** zu diesem Schreiben:

Sehr geehrter Herr Dr. Mentz, wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im Rahmen Ihrer weiteren Überlegungen zu berücksichtigen, und würden uns freuen, wenn wir in dieser Angelegenheit auch weiterhin in konstruktivem Dialog mit Ihnen bleiben könnten. Wir stehen Ihnen jedenfalls auch in Zukunft selbstverständlich für Rückfragen und für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA'in Birgit Ortlieb  
VIK Verband der Industriellen  
Energie- und Kraftwirtschaft e. V.



Dr. Martin Schneider  
Bundesverband der  
Deutschen Zementindustrie e.V.



Dr. Jörg Rothermel  
Verband der Chemischen  
Industrie e.V.

*P.S.: Da Herr Dr. Pohl unseres Wissens ein neues Aufgabengebiet übernommen hat, wären wir über eine Information dankbar, wer uns als sein Nachfolger zukünftig als Ansprechpartner in obiger Angelegenheit zur Verfügung stehen wird.*

**Anlage 1**

# Anlage 1

## Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpaketes - zukünftige Behandlung von Objektnetzen aus Industrie und Gewerbe

### 1. Anforderungen an einen neuen Paragraphen „geschlossene Verteilernetze“ im EnWG:

#### a) Voraussetzung für das Vorliegen geschlossener Verteilernetze

- Soweit die Richtlinie von einem „geographisch begrenzten“ Gebiet spricht, so entspricht dies aus unserer Sicht dem in § 110 des geltenden EnWG genannten Voraussetzung eines „räumlich zusammengehörenden“ Gebiets. Insofern sollte sich eine Neuregelung diesbezüglich am geltenden § 110 EnWG orientieren.
- Die Richtlinie erlaubt die „gelegentliche Nutzung des Verteilernetzes durch eine geringe Anzahl von Haushalten“. Hier erscheint uns zunächst wichtig, dass das Verständnis von Haushaltskunden im Hinblick auf geschlossene Verteilernetze dem europäischen Verständnis entspricht, das heißt, zumindest in Bezug auf die Neuregelung des § 110 sollten Gewerbekunden nicht als Haushaltskunden gelten. Die „geringe Anzahl“ ist unseres Erachtens absolut zu verstehen, das heißt, hier sollte nicht das Verhältnis zur Gesamtkundenanzahl des Netzes gesehen werden.

Die Formulierung „gelegentliche Nutzung“ deutet darauf hin, dass im Hinblick auf die an Haushaltskunden abgegebene Menge letztlich auf unwesentliche Mengenanteile, relativ zur Gesamtstromabgabe im betroffenen Netz, abgehoben wird. In Objektnetzen aus Industrie und Gewerbe liegt der Anteil der an Haushaltskunden abgegebenen Energiemenge am Gesamtenergieverbrauch regelmäßig im vernachlässigbaren Bereich, unabhängig von der konkreten Anzahl der betroffenen Haushaltskunden.

- Artikel 28 Abs. 1 b) erfasst Netze, die in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder Betreiber oder an verbundene Unternehmen verteilen. Diese Regelung entspricht § 110 Abs. 1 Ziffer 1 des geltenden EnWG, die in dieser Hinsicht beibehalten werden kann. Für die Frage der Bestimmung von verbundenen Unternehmen in diesem Sinne ist auf Artikel 2 Nr. 22 der Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarkttrichtlinie abzustellen: Diese sind laut Richtlinie „verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 44 Abs. 2 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss und/oder

assoziierte Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Abs. 1 jener Richtlinie und/oder Unternehmen, die denselben Aktionären gehören“. In dieser Richtlinie wird vermutet, dass ein Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, wenn es 20 % oder mehr der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens hat. Da diese Regelungen auch bereits wortgleich ins deutsche Handelsrecht umgesetzt worden sind, wäre eine weitere Bezugnahme im EnWG konsistent.

- Artikel 28 Abs. 1 a) der Richtlinie erfordert eine konkrete technische oder sicherheitstechnische Verknüpfung der Produktionsverfahren der Benutzer dieses Netzes untereinander. Eine solche Verknüpfung ist an vielen Industriestandorten grundsätzlich und überwiegend gegeben. Industriestandorte sind in der Regel durch eine Einfriedung vor dem Betreten durch Unbefugte gesichert, verfügen über einen Werksschutz und oft über ein gemeinsames Gefahrenabwehrpläne und Notfallmanagementsysteme. Die industriellen Stromnetze weisen im Gegensatz zur allgemeinen Versorgung oft Merkmale wie eine Notstromversorgung oder Redundanzen auf, welche aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen industrieller Stromverbraucher eingerichtet wurden. Allerdings ist es aus historischen Gründen durchaus möglich, dass zur Verfügung stehende Flächen auch an Unternehmen vergeben werden, deren Produktionsprozesse technisch nicht eng mit den am Standort bereits befindlichen Unternehmen verknüpft sind. Die technische Verknüpfung besteht hier in der gemeinsamen Nutzung der vom Standortbetreiber angebotenen Infrastruktur, welche in der Regel auf die konkreten Bedürfnisse der Standortnutzer zugeschnitten ist (Beispiele aus der Energieversorgung: vorgehaltene Erzeugungs- und Transportkapazitäten, Spannungsebenen, Druckstufen bei Erdgas, Wasser, Dampf, Druckluft; weiteres Beispiel: IT-Systeme). Bei der Umsetzung sollte darauf geachtet werden, dass diese Passage des Art. 28 nicht so ausgelegt wird, dass bereits eine geringe Anzahl von Unternehmen, die über keine technische Verknüpfung der Produktionsprozesse mit anderen Unternehmen verfügen, dazu führt, dass der Status des geschlossenen Verteilernetzes nicht gewährt wird.

#### *b) Genehmigungsverfahren*

- Hier scheint uns auf Basis der Richtlinie eine Befassung der zuständigen Regulierungsbehörde zur Anerkennung des Status als geschlossenes Verteilernetz in jedem Fall erforderlich zu sein. Insofern wäre eine Pflicht zur Antragstellung für jedes potenzielle geschlossene Verteilernetz akzeptabel.

Dabei müsste sichergestellt sein, dass, solange kein ablehnender Bescheid der zuständigen Behörde vorliegt, dieses Netz als geschlossenes Verteilernetz behandelt wird und damit zunächst nicht den allgemeinen Regulierungspflichten unterliegt. Sollte ein Antrag abgelehnt werden, so ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren, bis die Regulierungsvorgaben für die Zukunft zu erfüllen sind. Die Einführung einer informatorischen oder buchhalterischen Entflechtung etwa ist sehr aufwendig und kann einem potenziellen geschlossenen Verteilernetz nicht bereits „vorsorglich“ für den Fall eines ablehnenden Bescheides abverlangt werden.

- Daneben sollte darauf geachtet werden, dass die Antragstellung schlank und möglichst unbürokratisch möglich ist. Für Netze, für die die Behörde bereits auf der Grundlage des geltenden § 110 EnWG die Voraussetzungen eines Objektnetzes festgestellt hat, sollte die Antragspflicht entfallen, da sowohl die Existenz dieses Netzes als auch die tatsächlichen Gegebenheiten der Behörde bekannt sind. Dabei bliebe es der Behörde unbenommen, weitere Informationen anzufordern.

*c) Rechtsfolgen - Netzentgelte*

- In unserem o. g. Gespräch hatten Sie dargestellt, dass der Schwerpunkt Ihrer Überlegungen im Hinblick auf die Rechtsfolgen auf der Frage der Netzentgelte lag. Wir begrüßen Ihre grundsätzliche Unterteilung in europäische Anforderungen und nationale Anforderungen, insbesondere dass nicht geplant ist, diese Netze einer Anreizregulierung zu unterwerfen. Letztere ist EU-rechtlich nicht vorgeschrieben.
- Hinsichtlich des Überprüfungsmechanismus auf Verlangen eines Benutzers nach Artikel 28 Abs. 3 beinhalten Ihre Überlegungen ein Verfahren, das den Vergleich der Netzentgelte des geschlossenen Verteilernetzes mit denen eines benachbarten Netzes (mit gleichem vorgelagerten Netz) vorsieht, und davon ausgehend eine Vermutungsregel, wonach die Netzentgelte als angemessen gelten, wenn die Netzentgelte des geschlossenen Verteilernetzes geringer sind als die des benachbarten Netzes. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht höchst problematisch. Es dürfte in der Regel der Fall sein, dass die Netzentgelte geschlossener Verteilernetze im Industriebereich, insbesondere in der Mittelspannungsebene, höher sind als die der Netze der allgemeinen Versorgung. Dies liegt ganz besonders in den erhöhten Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen im Objektnetz sowie dem Umstand, dass Industrienetze auch in der Mittel- und ggf.

Hochspannungsebene oftmals zu 100% verkabelt sind, begründet. Versorgungsnetze in Industriestandorten weisen oftmals Redundanzen auf und sind damit per se teurer als Netze der allgemeinen Versorgung. Neben diesen Redundanzen sind auch andere Unterschiede, etwa in Bezug auf unterschiedliche Netztopologien, unterschiedlichen Verkabelungsgrad oder die Inselnetzfähigkeit in Industrienetzen ausschlaggebend dafür, dass eine Vergleichbarkeit mit Netzen der allgemeinen Versorgung per se nicht gegeben ist. Daher halten wir einen solchen Vergleichsmechanismus für nicht zielführend. Bei einer Beschwerde des Kunden sollte anstatt auf einen unsachgemäßen Vergleich allein auf eine Orientierung an den Kosten abgestellt werden. Demzufolge würde die vom Netzbetreiber angewendete Methodik zur Ermittlung der Netzentgelte als angemessen gelten, wenn der Netzbetreiber eine kostenorientierte Methode in sich geschlossen, quersubventionierungs- und diskriminierungsfrei in seinem Gebiet anwendet, wobei die Angemessenheit der Methodik insbesondere dann vorliegt, wenn der Netzbetreiber bei der Ermittlung der Kosten dieselben Kalkulationsmaßstäbe anwendet, die im Unternehmen, das das geschlossene Verteilernetz betreibt, in anderen Bereichen üblich sind. Dabei sollte die Ermittlung der Netzentgelte auf Basis der Netzkosten von den Vorgaben der StromNEV bzw. GasNEV abweichen dürfen. In jedem Fall muss hier im Blick behalten werden, dass der Verwaltungsaufwand zum Nachweis der Kostenbasierung nicht übermäßig wird.

- Dieser Nachweis der Kostenorientierung ist auch auf Basis einer Kostenstellenrechnung zu erbringen, aus der abgeleitet werden kann, welche Kosten dem Netzbereich zugeordnet werden. Denn Ziel des Unbundling ist nicht Selbstzweck, sondern eine klare Abgrenzung der einzelnen Tätigkeitsbereiche. Wenn dies wirkungsvoll durch eine Kostenstellenrechnung erreicht werden kann – und daran besteht aus unserer Sicht für industrielle Versorgungskonstellationen kein Zweifel –, dann werden die Vorgaben mit geringerem Aufwand, aber ebenso wirkungsvoll erfüllt. Die grundsätzliche Anforderung der EU-Richtlinie nach einem Unbundling ist daher durch eine klare Zuordnung der Kostenstellen zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen – ggf. ergänzt durch Einrichtung eines entsprechenden Berechtigungskonzepts in der Buchhaltung – erfüllt. Eine darüber hinausgehende Forderung nach einem buchhalterischen Unbundling wäre dann unverhältnismäßig, weil Aufwand und Nutzen außer Verhältnis stünden.<sup>1)</sup> Falls die in Artikel 31 Abs. 3

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu **Anhang**: VIK-Position “Kostenstellenrechnung in Industrienetzen“ vom 20. Januar 2010

der Stromrichtlinie geforderte Bilanz inkl. der Herleitung einer Gewinn- und Verlustrechnung auch in geschlossenen Verteilernetzen für notwendig erachtet werden sollte, können diese auf Basis der Kostenstellen erstellt werden.

- In der Vergangenheit haben sich innerhalb von Objektnetzen zur Lösung von Unklarheiten hinsichtlich der Netzentgelte bilaterale Regelungen bewährt. Daran sollte auch in Zukunft festgehalten werden. So sollte geregelt werden, dass auf die Beschwerde des Nutzers des geschlossenen Verteilernetzes hin der Netzbetreiber den oben geschilderten Nachweis unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers erbringt. In diesem Fall ist eine Detailprüfung durch die Regulierungsbehörde nicht erforderlich. Gegebenenfalls kann der Beschwerdeführer einen weiteren Wirtschaftsprüfer benennen, der die Kalkulation des Netzbetreibers nach o. g. Maßstäben überprüft. In jedem Fall muss aber anerkannt sein, dass es sich bei der Kalkulation von Netzentgelten in Industriestandorten, die ja im (internationalen) Wettbewerb stehen, um Geschäftsgeheimnisse handelt, die es – auch nach der Rechtsprechung des BVerfG – zu schützen gilt.

Ein solches bilaterales und außerbehördliches Streitschlichtungsverfahren hätte den Vorteil, dass bestehende Dispute bereits gelöst werden können, ohne dass die Regulierungsbehörde tätig werden muss. Außerbehördliche Streitschlichtungsverfahren kommen ohnehin bereits heute bei allen Leistungsbeziehungen zwischen Infrastrukturbetreiber und Kunden zur Anwendung, die nicht gesetzlich reguliert sind. Da für die Beschwerde des Kunden keine Voraussetzungen geschaffen sind (die Richtlinie spricht in Art. 28 Abs. 2 lediglich von einem „Verlangen eines Benutzers des geschlossenen Verteilernetzes“), ist a priori eine hohe Anzahl solcher Begehren zu erwarten. Um zu verhindern, dass die Regulierungsbehörden durch einen hohen Arbeitsanfall stark belastet werden, wäre ein solches bilaterales aber ggf. gesetzlich vorgeschriebenes Streitschlichtungsverfahren hilfreich. Sollten beide Wirtschaftsprüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, so würde dem Kunden ohnehin der Weg zur zuständigen Regulierungsbehörde über ein besonderes Missbrauchsverfahren offenstehen.

- Netzentgelte für mehrere Standorte sollten gemeinsam kalkuliert werden können, sofern der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes es wünscht.

d) *Weitere Rechtsfolgen*

- Im Bereich der Rechtsfolgen ist darüber hinaus zu beachten, dass aufgrund der Begründung der Richtlinie in Erwägungsgrund 30 ein unnötiger Verwaltungsaufwand im Interesse der optimalen Effizienz im geschlossenen Verteilernetz vermieden werden soll. Es muss daher die Möglichkeit geben und auch umgesetzt werden, hinsichtlich der konkreten Anforderung zu bestimmten Punkten zwischen Netzen der allgemeinen Versorgung und geschlossenen Verteilernetzen zu differenzieren.
- Dies betrifft beispielsweise das informatorische Unbundling nach Artikel 27 der Richtlinie bzw. § 9 EnWG. Während die Vorgaben im EnWG relativ allgemein sind und sowohl für Verteilnetzbetreiber der allgemeinen Versorgung als auch für geschlossene Verteilnetze gelten können, existieren ausführliche Umsetzungsleitlinien der Bundesnetzagentur, die im Detail sehr hohe Anforderungen stellen. Hier wäre, zumindest in der Begründung des Gesetzes, besser allerdings noch im Gesetzeswortlaut, klarzustellen, dass solche allgemeinen Ausführungsbestimmungen der Regulierungsbehörde zu § 9 nicht für geschlossene Verteilernetze gelten. Im Hinblick auf das informatorische Unbundling sollte es ausreichen, wenn in geschlossenen Verteilernetzen durch vertragliche bzw. organisatorische Regelungen sichergestellt ist, dass – sofern in den Bereichen Netz und Vertrieb eines Standortes mehr als ein Mitarbeiter tätig ist – Informationen diskriminierungsfrei behandelt werden. Im Einzelfall hat das Unternehmen auf Anforderung der Behörde darzulegen, durch welche Maßnahmen die Einhaltung der Vorgaben sichergestellt ist.
- Eine analoge Argumentation gilt auch für die diversen Festlegungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Marktprozesse (GPKE, GeLi-Gas) sowie zur Bilanzierung und zum Bilanzausgleich (GABi-Gas, MaBiS). Auch hier muss klargestellt werden, dass entsprechende Festlegungen nicht für Betreiber geschlossener Verteilernetze gelten, denn diese Festlegungen sind erkennbar auf Massengeschäfte ausgerichtet. Stattdessen muss die Möglichkeit eröffnet werden, individuelle und angemessene bilaterale Lösungen zu vereinbaren.
- Auch im Hinblick auf mögliche Veröffentlichungspflichten ist zu differenzieren. Im industriellen Zusammenhang ist es z.B. oftmals möglich, aufgrund veröffentlichter Daten über die Lastgänge und Verbräuche auf die industrielle Produktion am Standort bzw. einzelner Unternehmen zurückzuschließen. Da diese Unternehmen allerdings im Wettbewerb stehen, wäre die öffentliche



Verfügbarkeit dieser sensiblen Daten unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht akzeptabel. Auch hier muss der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wirkungsvoll geregelt werden.

## 2. Kundenanlage

### a) *Ungeeignetheit der bisherigen Ausgestaltung der Kundenanlagendefinition*

- VIK begrüßt und unterstützt die Überlegungen, bestimmte objektbezogene Versorgungskonstellationen definitorisch von einem Netz abzugrenzen und damit dem Anwendungsbereich der Regulierung gänzlich zu entziehen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da für solche Kundenanlagen in der EU-Richtlinie keine regulatorischen Anforderungen genannt sind, so dass hierdurch rechtssicher ermöglicht wird, administrative Belastungen im größeren Ausmaß zu vermeiden, als dies über die Umsetzung des Artikels 28 möglich ist. In unserem Gespräch am 01.04.2010 hatten Sie zwei Bestandteile einer solchen Kundenanlagendefinition genannt, die im Moment in den Überlegungen des BMWi eine Rolle spielen: Zum einen müssen die über die Kundenanlage gelieferte Energiemengen unbedeutend im Hinblick auf die Sicherstellung des Wettbewerbs sein, und zum anderen muss die Nutzung der Kundenanlage jedem angeschlossenen Verbraucher, unabhängig von der Wahl des Lieferanten, unentgeltlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Durch diese beiden Aspekte ist es aus unserer Sicht leider nicht möglich, industrielle Versorgungskonstellationen in Gänze zu erfassen.
- Das erste Kriterium (unbedeutende Energiemengen) scheint dabei noch die weitgehendere Erfassung industrieller Versorgungskonstellationen zu ermöglichen. Das gilt zumindest dann, wenn die betrachtete „unbedeutende“ Energiemenge auf die Energiemenge bezogen wird, die über die Kundenanlage an Dritte, d. h. nicht mit dem Betreiber der Kundenanlage verbundenen Unternehmen geliefert wird. Daneben ist zu beachten, dass, auch wenn der Begriff der Kundenanlage per se umgangssprachlich den Eindruck nahelegen könnte, dass es sich dabei um kleinere Strukturen handelt, dies in dieser Form sicherlich nicht richtig wäre. Beispielsweise wäre ein Werksnetz, das nur das das Werksnetz betreibende Unternehmen versorgt, sicherlich als Kundenanlage einzustufen. Es wird aber Netze geben, in denen eine deutlich geringere Energiemenge transportiert wird, von der aber eine Teilmenge an Dritte geliefert wird. Dies wäre nach dem von Ihnen genannten Kriterium allerdings keine Kundenanlage mehr, obwohl sie von der Energiemenge her insgesamt deutlich kleiner als das erste Unternehmen

wäre. Dies zeigt, dass die reine Größe kein geeignetes Unterscheidungskriterium ist.

- Deutlich problematischer erscheint aber die Anforderung, dass die Nutzung der Kundenanlage unentgeltlich stattfinden müsse. Zum einen muss festgehalten werden, dass eine unentgeltliche Nutzung ohnehin nicht möglich ist. Der Betreiber der Kundenanlage, auch der einer idealtypischen Kundenanlage, beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus, hat für die Einrichtung, die Instandhaltung und den Betrieb dieser Kundenanlage Aufwendungen, die auf alle Nutzer umgelegt werden. Insofern kann das von Ihnen genannte Kriterium nur so verstanden werden, dass keine separaten Netznutzungsentgelte (bzw. Kundenanlagen-Nutzungsentgelte) ausgewiesen werden, sondern dass diese in einem Infrastrukturkostenblock (analog zur Kalt-Miete) verrechnet werden. Dies ist aus zwei Gründen in der Regel nicht praktikabel:
  - Erstens ist das Verschieben solcher Nutzungskosten in einen Infrastrukturkostenblock in vielen Fällen allein dadurch nicht möglich, dass in der Praxis kein solcher monolithischer Infrastrukturkostenblock existiert. In den meisten Fällen wird in den Ansiedlungsverträgen die Entgeltstruktur so festgelegt, dass für sämtliche am Industriestandort erbrachten Leistungen (Medienversorgung außerhalb von Strom und Gas, Logistikdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen usw.) die Entgelte separat ausgewiesen werden. Die Verschiebung von Netznutzungsentgelten in den Infrastrukturkostenblock hätte also faktisch keine Wirkung.
  - Zweitens wird von vielen Kunden ein separater Ausweis des Strom- bzw. Gasnetznutzungsentgeltes sogar explizit gewünscht. Dies spiegelt zum einen den wirksamen Standortwettbewerb wider. Dies ist zum anderen aus Kundensicht u. a. dann erforderlich, wenn, etwa im Rahmen der Antragstellung gem. der besonderen Ausgleichsregelung im EEG, sämtliche Stromkostenbestandteile erfasst werden müssen. Dazu gehören dann auch die innerhalb eines Industriegebiets anfallenden Netznutzungsentgelte.
- Insofern dürfte es nur in Ausnahmefällen möglich sein, mit o. g. Kriterien industrielle Versorgungskonstellationen von den Regulierungspflichten auszunehmen. Durch diese Einschätzung soll keineswegs die Notwendigkeit einer Kundenanlagenregelung in Abrede gestellt werden. Es muss aber klar sein, dass dies nach den bisher bekannten Überlegungen keine große Lösung für die Industrie darstellt. Dies unterstreicht sowohl die Wichtigkeit, Artikel 28

„Geschlossene Verteilernetze“ in deutsches Recht umzusetzen und dabei hinsichtlich der Rechtsfolgen so auszugestalten, dass eine möglichst wenig aufwendige und unbürokratische Lösung gefunden wird, die es allen Kunden innerhalb des geschlossenen Verteilernetzes ermöglicht, frei ihren Lieferanten zu wählen, ohne dem Gesamtsystem unnötige Kosten zu verursachen, als auch die Notwendigkeit für einen erheblichen Teil der industriellen Versorgungsstrukturen eine tragfähige Ausnahmemöglichkeit von der Regulierung zu formulieren.

*b) Lösung über eine separate Begriffsbestimmung (Industriekundenanlage oder Eigenversorgungsanlage)*

- In unserem Gespräch wurde deutlich, dass von Ihrer Seite hinsichtlich des Kundenanlagenansatzes auch generelle Bedenken bestehen. Dies erscheint für uns insofern nachvollziehbar, als der Begriff der Kundenanlage, auch wenn er im Energiewirtschaftsgesetz bisher nicht definiert ist, in der Rechtspraxis doch eine gewisse Rolle spielt und sich dabei in der Vergangenheit auch ein gewisses Verständnis der darunter zu fassenden Sachverhalte gebildet hat. Ein Kundenanlagenansatz, der auch industrielle und gewerbliche Konstellationen umfänglich abbildet,<sup>2)</sup> müsste dabei ein weites Spektrum vom größeren Industrieareal bis hin zur Kundenanlage in einem Einfamilienhaus abdecken. Es ist für uns nachvollziehbar, dass dies rechtstechnisch schwierig sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, neben der Definition einer Kundenanlage zusätzlich eine separate Begriffsbestimmung (z.B. Industriekundenanlage oder Eigenversorgungsanlage) einzuführen. Damit stünden zwei Begrifflichkeiten zur Verfügung, so dass die jeweiligen Definitionen besser auf die einzelnen Sachverhalte abgestimmt werden könnten. Unter der Kundenanlage wären dann tendenziell eher Ein- oder Mehrfamilienhäuser zu verstehen, während die Begriffsbestimmung einer Industriekundenanlage oder einer Eigenversorgungsanlage stärker auf die Spezifika industrieller Versorgungskonzepte abgestimmt werden könnte. Diese Begriffsbestimmung sollte sich dadurch auszeichnen, dass innerhalb des Netzes (der nicht allgemeinen Versorgung) vornehmlich industrielle letztverbrauchende Produktionsanlagen mit Strom und/oder Erdgas beliefert werden. Dabei liegt der weit überwiegende Bedarf an letztverbrauchtem Strom

---

<sup>2)</sup> Vgl. dazu auch VIK-Formulierungsvorschlag vom 17.11.2009

bzw. Erdgas beim Netzbetreiber und/oder verbundenen Unternehmen.<sup>3)</sup> Mittels Einführung des neuen Begriffs könnten unerwünschte Wechselwirkungen und Auswirkungen auf andere Rechtsnormen zielgenau vermieden werden. Es würde uns freuen, wenn dieser Ansatz von Ihnen wohlwollend geprüft werden könnte.

Berlin, 10. Mai 2010

---

<sup>3)</sup> Einen Vorschlag für die Definition einer Industriekundenanlage / Eigenversorgungsanlage werden wir nachreichen.

## VIK-Position

zur

### ***Kostenstellenrechnung in Industrienetzen***

20. Januar 2010

#### **Einleitung**

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG würde eine buchhalterische Entflechtung für Betreiber von Industrienetzen eine unnötige administrative Bürde bedeuten.<sup>1)</sup> Dieses Papier legt zum einen den damit einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar und zeigt zum anderen auf, dass eine – deutlich weniger aufwändige – Kostenstellenrechnung vollkommen ausreicht, um die im Bereich des Netzbetriebes anfallenden Kosten dem Netzbereich eindeutig zuordnen zu können und damit die Ziele der diskriminierungsfreien Netzentgeltbildung in Industrienetzen gleichermaßen zu erreichen.

#### **Konsequenzen der Einführung einer buchhalterischen Entflechtung für Industrienetzbetreiber**

Eine separate Buchführungs- und Offenlegungspflicht für Industrienetzbetreiber würde zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen. Der größere Aufwand würde sich in höheren Netzkosten für den Betreiber des Industrienetzes niederschlagen und damit zu Wettbewerbsnachteilen für den Betreiber im internationalen und globalen Standortwettbewerb führen sowie außerdem auch die im Industrienetz ansässigen Kunden mit höheren – vermeidbaren – Kosten belasten. Diese zusätzliche Kostenbelastung bedeutet eine deutliche Belastung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen.

Der administrative Mehraufwand gegenüber einer Kostenstellenrechnung lässt sich dabei in einen einmaligen und einen wiederkehrenden Teil aufgliedern:

#### **1. Einmaliger administrativer Mehraufwand würde z.B. durch folgende Maßnahmen hervorgerufen:**

- Einrichtung eines neuen SAP-Buchungskreises
- Herauslösung des Objektnetzes aus bestehender Struktur und Ausbuchung in alter sowie Darstellung in neuer Anlagenbuchhaltung

---

<sup>1)</sup> Unternehmen, die Letztverbraucher oder Kundenanlagen sind, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinien nicht erfasst und haben daher weder ein buchhalterisches unbundling noch eine Kostenstellenrechnung durchzuführen (vgl. VIK-Positionspapier „Formulierungsvorschlag zur Umsetzung der EU-Richtlinien - Industrienetze“ vom 17.11.2009).

- Anpassung des Controllings an neue Struktur
- höhere Aufwendungen für Rechtsanwälte und Berater
- ...

## 2. Wiederkehrender administrativer Mehraufwand (beispielsweise im Hinblick auf folgende Maßnahmen):

- Wartung und Betreuung der neuen DV (SAP, Schnittstellen), ggf. höhere Lizenzgebühren
- Pflege der SAP-Stammdaten (ggf. Duplizierung von Stammdaten)
- 12 Monatsabschlüsse für das Unternehmen
- Erstellung einer getrennten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für den Netzbereich (Jahresabschluss)
- Zusammenführung der getrennten Buchführungen zum Jahresabschluss des integrierten Unternehmens (Konsolidierung)
- getrennte Personalabrechnung, Fakturierung etc.
- eigenes Bestellwesen in der Netzwirtschaft
- zusätzlicher Aufwand zur Führung des separaten Buchungskreises
- erhöhter Aufwand für Wirtschaftsprüfung (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz)
- ...

Damit wird deutlich, dass eine buchhalterische Entflechtung einen erheblichen Verwaltungs- und Personalmehraufwand bedeutet. Diese Mehrkosten wären – sofern sie überwälzbar wären – letztlich von den „Kunden“ am Standort zu tragen, wobei dies insbesondere auch „interne Kunden“ wären, also Betriebsbereiche des eigenen Unternehmens. Deren Wettbewerbsposition würde dadurch beeinträchtigt, ohne dass der oben dargestellte Mehraufwand einen zusätzlichen Nutzen erbringen würde.

### **Kostennachweise durch Kostenstellenrechnung von Industrienetzbetreibern**

Den Nachweis eines kostenbasierten und diskriminierungsfreien Netzentgeltes kann ein Industrienetzbetreiber ohne erheblichen administrativen Mehraufwand auch durch eine hinsichtlich des Bereichs Netz eindeutig separierte Kostenstellenrechnung erbringen. Ein solches Instrument ist in einer Reihe von Unternehmen bereits implementiert. Ein Aufbau einer separaten Kostenstellenrechnung für den Netzbereich würde in den Unternehmen einen deutlich geringeren Verwaltungsaufwand gegenüber einer buchhalterischen Entflechtung bedeuten.

Die Kostenstellenrechnung liefert dabei folgende, einer buchhalterischen Entflechtung gleichwertige Informationen:

- Eindeutige Kostenstellenstruktur der organisatorischen Einheit (z.B. Objektnetz)
- Kosten der organisatorischen Einheit (z.B. Objektnetz) nach Kostenarten
  - Personalaufwand
  - Materialaufwand, Fremdleistungsaufwand
  - Abschreibungen
  - Leistungsverrechnungen z.B. aus dem Accounting
  - sämtlicher sonstiger Aufwand
- Kosten je Leistungsart, z.B. je Kilowattstunde
- Verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten durch Kontierungsvorschriften
- Umsatz und Kosten der Kostenstellenrechnung liefern das Ergebnis der organisatorischen Einheit = abgeleitete „Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)“
- Testierung für ordnungsgemäße Kostenallokation durch Wirtschaftsprüfer ist auf Anfrage des Kunden möglich

Abschätzungen von Industrieunternehmen gehen davon aus, dass – je nach Größe und Komplexität des Industrienetzes und abhängig von den bereits im Unternehmen existierenden Kostenstellenaufgliederungen – die Einführung einer buchhalterischen Entflechtung gegenüber einer Kostenstellenrechnung ein Vielfaches der Kosten (bis zum 16fachen des einmaligen Mehraufwandes der Einführung einer Kostenstellenrechnung) verursachen würde. Der wiederkehrende jährliche Aufwand wird bei einer buchhalterischen Entflechtung mit bis zum 5fachen des jährlichen Aufwandes einer Kostenstellenrechnung geschätzt.

### **Fazit**

Insgesamt liefert die Kostenstellenrechnung also in Industrienetzen denselben Effekt wie eine buchhalterische Entflechtung, erreicht das Ziel des Nachweises diskriminierungsfreier Netzentgeltbildung allerdings zu einem deutlich niedrigeren Aufwand. Insbesondere im industriellen Bereich, in dem eine sehr geringe Zahl von Fremdkunden durch das Netz versorgt wird und wo kein öffentlicher Versorgungsauftrag vorliegt, ist eine solche schlanke Lösung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit angeraten.

# Anlage 1

## Umsetzung des 3. EU-Binnenmarktpaketes - zukünftige Behandlung von Objektnetzen aus Industrie und Gewerbe

### 1. Anforderungen an einen neuen Paragraphen „geschlossene Verteilernetze“ im EnWG:

#### a) Voraussetzung für das Vorliegen geschlossener Verteilernetze

- Soweit die Richtlinie von einem „geographisch begrenzten“ Gebiet spricht, so entspricht dies aus unserer Sicht dem in § 110 des geltenden EnWG genannten Voraussetzung eines „räumlich zusammengehörenden“ Gebiets. Insofern sollte sich eine Neuregelung diesbezüglich am geltenden § 110 EnWG orientieren.
- Die Richtlinie erlaubt die „gelegentliche Nutzung des Verteilernetzes durch eine geringe Anzahl von Haushalten“. Hier erscheint uns zunächst wichtig, dass das Verständnis von Haushaltskunden im Hinblick auf geschlossene Verteilernetze dem europäischen Verständnis entspricht, das heißt, zumindest in Bezug auf die Neuregelung des § 110 sollten Gewerbekunden nicht als Haushaltskunden gelten. Die „geringe Anzahl“ ist unseres Erachtens absolut zu verstehen, das heißt, hier sollte nicht das Verhältnis zur Gesamtkundenanzahl des Netzes gesehen werden.

Die Formulierung „gelegentliche Nutzung“ deutet darauf hin, dass im Hinblick auf die an Haushaltskunden abgegebene Menge letztlich auf unwesentliche Mengenanteile, relativ zur Gesamtstromabgabe im betroffenen Netz, abgehoben wird. In Objektnetzen aus Industrie und Gewerbe liegt der Anteil der an Haushaltskunden abgegebenen Energiemenge am Gesamtenergieverbrauch regelmäßig im vernachlässigbaren Bereich, unabhängig von der konkreten Anzahl der betroffenen Haushaltskunden.

- Artikel 28 Abs. 1 b) erfasst Netze, die in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder Betreiber oder an verbundene Unternehmen verteilen. Diese Regelung entspricht § 110 Abs. 1 Ziffer 1 des geltenden EnWG, die in dieser Hinsicht beibehalten werden kann. Für die Frage der Bestimmung von verbundenen Unternehmen in diesem Sinne ist auf Artikel 2 Nr. 22 der Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktrichtlinie abzustellen: Diese sind laut Richtlinie „verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 44 Abs. 2 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss und/oder



assoziierte Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Abs. 1 jener Richtlinie und/oder Unternehmen, die denselben Aktionären gehören“. In dieser Richtlinie wird vermutet, dass ein Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, wenn es 20 % oder mehr der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens hat. Da diese Regelungen auch bereits wortgleich ins deutsche Handelsrecht umgesetzt worden sind, wäre eine weitere Bezugnahme im EnWG konsistent.

- Artikel 28 Abs. 1 a) der Richtlinie erfordert eine konkrete technische oder sicherheitstechnische Verknüpfung der Produktionsverfahren der Benutzer dieses Netzes untereinander. Eine solche Verknüpfung ist an vielen Industriestandorten grundsätzlich und überwiegend gegeben. Industriestandorte sind in der Regel durch eine Einfriedung vor dem Betreten durch Unbefugte gesichert, verfügen über einen Werksschutz und oft über ein gemeinsames Gefahrenabwehrpläne und Notfallmanagementsysteme. Die industriellen Stromnetze weisen im Gegensatz zur allgemeinen Versorgung oft Merkmale wie eine Notstromversorgung oder Redundanzen auf, welche aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen industrieller Stromverbraucher eingerichtet wurden. Allerdings ist es aus historischen Gründen durchaus möglich, dass zur Verfügung stehende Flächen auch an Unternehmen vergeben werden, deren Produktionsprozesse technisch nicht eng mit den am Standort bereits befindlichen Unternehmen verknüpft sind. Die technische Verknüpfung besteht hier in der gemeinsamen Nutzung der vom Standortbetreiber angebotenen Infrastruktur, welche in der Regel auf die konkreten Bedürfnisse der Standortnutzer zugeschnitten ist (Beispiele aus der Energieversorgung: vorgehaltene Erzeugungs- und Transportkapazitäten, Spannungsebenen, Druckstufen bei Erdgas, Wasser, Dampf, Druckluft; weiteres Beispiel: IT-Systeme). Bei der Umsetzung sollte darauf geachtet werden, dass diese Passage des Art. 28 nicht so ausgelegt wird, dass bereits eine geringe Anzahl von Unternehmen, die über keine technische Verknüpfung der Produktionsprozesse mit anderen Unternehmen verfügen, dazu führt, dass der Status des geschlossenen Verteilernetzes nicht gewährt wird.

#### *b) Genehmigungsverfahren*

- Hier scheint uns auf Basis der Richtlinie eine Befassung der zuständigen Regulierungsbehörde zur Anerkennung des Status als geschlossenes Verteilernetz in jedem Fall erforderlich zu sein. Insofern wäre eine Pflicht zur Antragstellung für jedes potenzielle geschlossene Verteilernetz akzeptabel.

Dabei müsste sichergestellt sein, dass, solange kein ablehnender Bescheid der zuständigen Behörde vorliegt, dieses Netz als geschlossenes Verteilernetz behandelt wird und damit zunächst nicht den allgemeinen Regulierungspflichten unterliegt. Sollte ein Antrag abgelehnt werden, so ist eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren, bis die Regulierungsvorgaben für die Zukunft zu erfüllen sind. Die Einführung einer informatorischen oder buchhalterischen Entflechtung etwa ist sehr aufwendig und kann einem potenziellen geschlossenen Verteilernetz nicht bereits „vorsorglich“ für den Fall eines ablehnenden Bescheides abverlangt werden.

- Daneben sollte darauf geachtet werden, dass die Antragstellung schlank und möglichst unbürokratisch möglich ist. Für Netze, für die die Behörde bereits auf der Grundlage des geltenden § 110 EnWG die Voraussetzungen eines Objektnetzes festgestellt hat, sollte die Antragspflicht entfallen, da sowohl die Existenz dieses Netzes als auch die tatsächlichen Gegebenheiten der Behörde bekannt sind. Dabei bliebe es der Behörde unbenommen, weitere Informationen anzufordern.

*c) Rechtsfolgen - Netzentgelte*

- In unserem o. g. Gespräch hatten Sie dargestellt, dass der Schwerpunkt Ihrer Überlegungen im Hinblick auf die Rechtsfolgen auf der Frage der Netzentgelte lag. Wir begrüßen Ihre grundsätzliche Unterteilung in europäische Anforderungen und nationale Anforderungen, insbesondere dass nicht geplant ist, diese Netze einer Anreizregulierung zu unterwerfen. Letztere ist EU-rechtlich nicht vorgeschrieben.
- Hinsichtlich des Überprüfungsmechanismus auf Verlangen eines Benutzers nach Artikel 28 Abs. 3 beinhalten Ihre Überlegungen ein Verfahren, das den Vergleich der Netzentgelte des geschlossenen Verteilernetzes mit denen eines benachbarten Netzes (mit gleichem vorgelagerten Netz) vorsieht, und davon ausgehend eine Vermutungsregel, wonach die Netzentgelte als angemessen gelten, wenn die Netzentgelte des geschlossenen Verteilernetzes geringer sind als die des benachbarten Netzes. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht höchst problematisch. Es dürfte in der Regel der Fall sein, dass die Netzentgelte geschlossener Verteilernetze im Industriebereich, insbesondere in der Mittelspannungsebene, höher sind als die der Netze der allgemeinen Versorgung. Dies liegt ganz besonders in den erhöhten Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen im Objektnetz sowie dem Umstand, dass Industrienetze auch in der Mittel- und ggf.

Hochspannungsebene oftmals zu 100% verkabelt sind, begründet. Versorgungsnetze in Industriestandorten weisen oftmals Redundanzen auf und sind damit per se teurer als Netze der allgemeinen Versorgung. Neben diesen Redundanzen sind auch andere Unterschiede, etwa in Bezug auf unterschiedliche Netztopologien, unterschiedlichen Verkabelungsgrad oder die Inselnetzfähigkeit in Industrienetzen ausschlaggebend dafür, dass eine Vergleichbarkeit mit Netzen der allgemeinen Versorgung per se nicht gegeben ist. Daher halten wir einen solchen Vergleichsmechanismus für nicht zielführend. Bei einer Beschwerde des Kunden sollte anstatt auf einen unsachgemäßen Vergleich allein auf eine Orientierung an den Kosten abgestellt werden. Demzufolge würde die vom Netzbetreiber angewendete Methodik zur Ermittlung der Netzentgelte als angemessen gelten, wenn der Netzbetreiber eine kostenorientierte Methode in sich geschlossen, quersubventionierungs- und diskriminierungsfrei in seinem Gebiet anwendet, wobei die Angemessenheit der Methodik insbesondere dann vorliegt, wenn der Netzbetreiber bei der Ermittlung der Kosten dieselben Kalkulationsmaßstäbe anwendet, die im Unternehmen, das das geschlossene Verteilernetz betreibt, in anderen Bereichen üblich sind. Dabei sollte die Ermittlung der Netzentgelte auf Basis der Netzkosten von den Vorgaben der StromNEV bzw. GasNEV abweichen dürfen. In jedem Fall muss hier im Blick behalten werden, dass der Verwaltungsaufwand zum Nachweis der Kostenbasierung nicht übermäßig wird.

- Dieser Nachweis der Kostenorientierung ist auch auf Basis einer Kostenstellenrechnung zu erbringen, aus der abgeleitet werden kann, welche Kosten dem Netzbereich zugeordnet werden. Denn Ziel des Unbundling ist nicht Selbstzweck, sondern eine klare Abgrenzung der einzelnen Tätigkeitsbereiche. Wenn dies wirkungsvoll durch eine Kostenstellenrechnung erreicht werden kann – und daran besteht aus unserer Sicht für industrielle Versorgungskonstellationen kein Zweifel –, dann werden die Vorgaben mit geringerem Aufwand, aber ebenso wirkungsvoll erfüllt. Die grundsätzliche Anforderung der EU-Richtlinie nach einem Unbundling ist daher durch eine klare Zuordnung der Kostenstellen zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen – ggf. ergänzt durch Einrichtung eines entsprechenden Berechtigungskonzepts in der Buchhaltung – erfüllt. Eine darüber hinausgehende Forderung nach einem buchhalterischen Unbundling wäre dann unverhältnismäßig, weil Aufwand und Nutzen außer Verhältnis stünden.<sup>1)</sup> Falls die in Artikel 31 Abs. 3

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu **Anhang**: VIK-Position “Kostenstellenrechnung in Industrienetzen“ vom 20. Januar 2010

der Stromrichtlinie geforderte Bilanz inkl. der Herleitung einer Gewinn- und Verlustrechnung auch in geschlossenen Verteilernetzen für notwendig erachtet werden sollte, können diese auf Basis der Kostenstellen erstellt werden.

- In der Vergangenheit haben sich innerhalb von Objektnetzen zur Lösung von Unklarheiten hinsichtlich der Netzentgelte bilaterale Regelungen bewährt. Daran sollte auch in Zukunft festgehalten werden. So sollte geregelt werden, dass auf die Beschwerde des Nutzers des geschlossenen Verteilernetzes hin der Netzbetreiber den oben geschilderten Nachweis unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers erbringt. In diesem Fall ist eine Detailprüfung durch die Regulierungsbehörde nicht erforderlich. Gegebenenfalls kann der Beschwerdeführer einen weiteren Wirtschaftsprüfer benennen, der die Kalkulation des Netzbetreibers nach o. g. Maßstäben überprüft. In jedem Fall muss aber anerkannt sein, dass es sich bei der Kalkulation von Netzentgelten in Industriestandorten, die ja im (internationalen) Wettbewerb stehen, um Geschäftsgeheimnisse handelt, die es – auch nach der Rechtsprechung des BVerfG – zu schützen gilt.

Ein solches bilaterales und außerbehördliches Streitschlichtungsverfahren hätte den Vorteil, dass bestehende Dispute bereits gelöst werden können, ohne dass die Regulierungsbehörde tätig werden muss. Außerbehördliche Streitschlichtungsverfahren kommen ohnehin bereits heute bei allen Leistungsbeziehungen zwischen Infrastrukturbetreiber und Kunden zur Anwendung, die nicht gesetzlich reguliert sind. Da für die Beschwerde des Kunden keine Voraussetzungen geschaffen sind (die Richtlinie spricht in Art. 28 Abs. 2 lediglich von einem „Verlangen eines Benutzers des geschlossenen Verteilernetzes“), ist a priori eine hohe Anzahl solcher Begehren zu erwarten. Um zu verhindern, dass die Regulierungsbehörden durch einen hohen Arbeitsanfall stark belastet werden, wäre ein solches bilaterales aber ggf. gesetzlich vorgeschriebenes Streitschlichtungsverfahren hilfreich. Sollten beide Wirtschaftsprüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, so würde dem Kunden ohnehin der Weg zur zuständigen Regulierungsbehörde über ein besonderes Missbrauchsverfahren offenstehen.

- Netzentgelte für mehrere Standorte sollten gemeinsam kalkuliert werden können, sofern der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes es wünscht.

d) *Weitere Rechtsfolgen*

- Im Bereich der Rechtsfolgen ist darüber hinaus zu beachten, dass aufgrund der Begründung der Richtlinie in Erwägungsgrund 30 ein unnötiger Verwaltungsaufwand im Interesse der optimalen Effizienz im geschlossenen Verteilernetz vermieden werden soll. Es muss daher die Möglichkeit geben und auch umgesetzt werden, hinsichtlich der konkreten Anforderung zu bestimmten Punkten zwischen Netzen der allgemeinen Versorgung und geschlossenen Verteilernetzen zu differenzieren.
- Dies betrifft beispielsweise das informatorische Unbundling nach Artikel 27 der Richtlinie bzw. § 9 EnWG. Während die Vorgaben im EnWG relativ allgemein sind und sowohl für Verteilnetzbetreiber der allgemeinen Versorgung als auch für geschlossene Verteilnetze gelten können, existieren ausführliche Umsetzungsleitlinien der Bundesnetzagentur, die im Detail sehr hohe Anforderungen stellen. Hier wäre, zumindest in der Begründung des Gesetzes, besser allerdings noch im Gesetzeswortlaut, klarzustellen, dass solche allgemeinen Ausführungsbestimmungen der Regulierungsbehörde zu § 9 nicht für geschlossene Verteilernetze gelten. Im Hinblick auf das informatorische Unbundling sollte es ausreichen, wenn in geschlossenen Verteilernetzen durch vertragliche bzw. organisatorische Regelungen sichergestellt ist, dass – sofern in den Bereichen Netz und Vertrieb eines Standortes mehr als ein Mitarbeiter tätig ist – Informationen diskriminierungsfrei behandelt werden. Im Einzelfall hat das Unternehmen auf Anforderung der Behörde darzulegen, durch welche Maßnahmen die Einhaltung der Vorgaben sichergestellt ist.
- Eine analoge Argumentation gilt auch für die diversen Festlegungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Marktprozesse (GPKE, GeLi-Gas) sowie zur Bilanzierung und zum Bilanzausgleich (GABi-Gas, MaBiS). Auch hier muss klargestellt werden, dass entsprechende Festlegungen nicht für Betreiber geschlossener Verteilernetze gelten, denn diese Festlegungen sind erkennbar auf Massengeschäfte ausgerichtet. Stattdessen muss die Möglichkeit eröffnet werden, individuelle und angemessene bilaterale Lösungen zu vereinbaren.
- Auch im Hinblick auf mögliche Veröffentlichungspflichten ist zu differenzieren. Im industriellen Zusammenhang ist es z.B. oftmals möglich, aufgrund veröffentlichter Daten über die Lastgänge und Verbräuche auf die industrielle Produktion am Standort bzw. einzelner Unternehmen zurückzuschließen. Da diese Unternehmen allerdings im Wettbewerb stehen, wäre die öffentliche

Verfügbarkeit dieser sensiblen Daten unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht akzeptabel. Auch hier muss der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wirkungsvoll geregelt werden.

## 2. Kundenanlage

### a) *Ungeeignetheit der bisherigen Ausgestaltung der Kundenanlagendefinition*

- VIK begrüßt und unterstützt die Überlegungen, bestimmte objektbezogene Versorgungskonstellationen definitorisch von einem Netz abzugrenzen und damit dem Anwendungsbereich der Regulierung gänzlich zu entziehen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da für solche Kundenanlagen in der EU-Richtlinie keine regulatorischen Anforderungen genannt sind, so dass hierdurch rechtssicher ermöglicht wird, administrative Belastungen im größeren Ausmaß zu vermeiden, als dies über die Umsetzung des Artikels 28 möglich ist. In unserem Gespräch am 01.04.2010 hatten Sie zwei Bestandteile einer solchen Kundenanlagendefinition genannt, die im Moment in den Überlegungen des BMWi eine Rolle spielen: Zum einen müssen die über die Kundenanlage gelieferte Energiemengen unbedeutend im Hinblick auf die Sicherstellung des Wettbewerbs sein, und zum anderen muss die Nutzung der Kundenanlage jedem angeschlossenen Verbraucher, unabhängig von der Wahl des Lieferanten, unentgeltlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Durch diese beiden Aspekte ist es aus unserer Sicht leider nicht möglich, industrielle Versorgungskonstellationen in Gänze zu erfassen.
- Das erste Kriterium (unbedeutende Energiemengen) scheint dabei noch die weitgehendere Erfassung industrieller Versorgungskonstellationen zu ermöglichen. Das gilt zumindest dann, wenn die betrachtete „unbedeutende“ Energiemenge auf die Energiemenge bezogen wird, die über die Kundenanlage an Dritte, d. h. nicht mit dem Betreiber der Kundenanlage verbundenen Unternehmen geliefert wird. Daneben ist zu beachten, dass, auch wenn der Begriff der Kundenanlage per se umgangssprachlich den Eindruck nahelegen könnte, dass es sich dabei um kleinere Strukturen handelt, dies in dieser Form sicherlich nicht richtig wäre. Beispielsweise wäre ein Werksnetz, das nur das das Werksnetz betreibende Unternehmen versorgt, sicherlich als Kundenanlage einzustufen. Es wird aber Netze geben, in denen eine deutlich geringere Energiemenge transportiert wird, von der aber eine Teilmenge an Dritte geliefert wird. Dies wäre nach dem von Ihnen genannten Kriterium allerdings keine Kundenanlage mehr, obwohl sie von der Energiemenge her insgesamt deutlich kleiner als das erste Unternehmen

wäre. Dies zeigt, dass die reine Größe kein geeignetes Unterscheidungskriterium ist.

- Deutlich problematischer erscheint aber die Anforderung, dass die Nutzung der Kundenanlage unentgeltlich stattfinden müsse. Zum einen muss festgehalten werden, dass eine unentgeltliche Nutzung ohnehin nicht möglich ist. Der Betreiber der Kundenanlage, auch der einer idealtypischen Kundenanlage, beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus, hat für die Einrichtung, die Instandhaltung und den Betrieb dieser Kundenanlage Aufwendungen, die auf alle Nutzer umgelegt werden. Insofern kann das von Ihnen genannte Kriterium nur so verstanden werden, dass keine separaten Netznutzungsentgelte (bzw. Kundenanlagen-Nutzungsentgelte) ausgewiesen werden, sondern dass diese in einem Infrastrukturkostenblock (analog zur Kalt-Miete) verrechnet werden. Dies ist aus zwei Gründen in der Regel nicht praktikabel:
  - Erstens ist das Verschieben solcher Nutzungskosten in einen Infrastrukturkostenblock in vielen Fällen allein dadurch nicht möglich, dass in der Praxis kein solcher monolithischer Infrastrukturkostenblock existiert. In den meisten Fällen wird in den Ansiedlungsverträgen die Entgeltstruktur so festgelegt, dass für sämtliche am Industriestandort erbrachten Leistungen (Medienversorgung außerhalb von Strom und Gas, Logistikdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen usw.) die Entgelte separat ausgewiesen werden. Die Verschiebung von Netznutzungsentgelten in den Infrastrukturkostenblock hätte also faktisch keine Wirkung.
  - Zweitens wird von vielen Kunden ein separater Ausweis des Strom- bzw. Gasnetznutzungsentgeltes sogar explizit gewünscht. Dies spiegelt zum einen den wirksamen Standortwettbewerb wider. Dies ist zum anderen aus Kundensicht u. a. dann erforderlich, wenn, etwa im Rahmen der Antragstellung gem. der besonderen Ausgleichsregelung im EEG, sämtliche Stromkostenbestandteile erfasst werden müssen. Dazu gehören dann auch die innerhalb eines Industriegebiets anfallenden Netznutzungsentgelte.
- Insofern dürfte es nur in Ausnahmefällen möglich sein, mit o. g. Kriterien industrielle Versorgungskonstellationen von den Regulierungspflichten auszunehmen. Durch diese Einschätzung soll keineswegs die Notwendigkeit einer Kundenanlagenregelung in Abrede gestellt werden. Es muss aber klar sein, dass dies nach den bisher bekannten Überlegungen keine große Lösung für die Industrie darstellt. Dies unterstreicht sowohl die Wichtigkeit, Artikel 28

„Geschlossene Verteilernetze“ in deutsches Recht umzusetzen und dabei hinsichtlich der Rechtsfolgen so auszugestalten, dass eine möglichst wenig aufwendige und unbürokratische Lösung gefunden wird, die es allen Kunden innerhalb des geschlossenen Verteilernetzes ermöglicht, frei ihren Lieferanten zu wählen, ohne dem Gesamtsystem unnötige Kosten zu verursachen, als auch die Notwendigkeit für einen erheblichen Teil der industriellen Versorgungsstrukturen eine tragfähige Ausnahmemöglichkeit von der Regulierung zu formulieren.

*b) Lösung über eine separate Begriffsbestimmung (Industriekundenanlage oder Eigenversorgungsanlage)*

- In unserem Gespräch wurde deutlich, dass von Ihrer Seite hinsichtlich des Kundenanlagenansatzes auch generelle Bedenken bestehen. Dies erscheint für uns insofern nachvollziehbar, als der Begriff der Kundenanlage, auch wenn er im Energiewirtschaftsgesetz bisher nicht definiert ist, in der Rechtspraxis doch eine gewisse Rolle spielt und sich dabei in der Vergangenheit auch ein gewisses Verständnis der darunter zu fassenden Sachverhalte gebildet hat. Ein Kundenanlagenansatz, der auch industrielle und gewerbliche Konstellationen umfänglich abbildet,<sup>2)</sup> müsste dabei ein weites Spektrum vom größeren Industrieareal bis hin zur Kundenanlage in einem Einfamilienhaus abdecken. Es ist für uns nachvollziehbar, dass dies rechtstechnisch schwierig sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, neben der Definition einer Kundenanlage zusätzlich eine separate Begriffsbestimmung (z.B. Industriekundenanlage oder Eigenversorgungsanlage) einzuführen. Damit stünden zwei Begrifflichkeiten zur Verfügung, so dass die jeweiligen Definitionen besser auf die einzelnen Sachverhalte abgestimmt werden könnten. Unter der Kundenanlage wären dann tendenziell eher Ein- oder Mehrfamilienhäuser zu verstehen, während die Begriffsbestimmung einer Industriekundenanlage oder einer Eigenversorgungsanlage stärker auf die Spezifika industrieller Versorgungskonzepte abgestimmt werden könnte. Diese Begriffsbestimmung sollte sich dadurch auszeichnen, dass innerhalb des Netzes (der nicht allgemeinen Versorgung) vornehmlich industrielle letztverbrauchende Produktionsanlagen mit Strom und/oder Erdgas beliefert werden. Dabei liegt der weit überwiegende Bedarf an letztverbrauchtem Strom

---

<sup>2)</sup> Vgl. dazu auch VIK-Formulierungsvorschlag vom 17.11.2009



bzw. Erdgas beim Netzbetreiber und/oder verbundenen Unternehmen.<sup>3)</sup> Mittels Einführung des neuen Begriffs könnten unerwünschte Wechselwirkungen und Auswirkungen auf andere Rechtsnormen zielgenau vermieden werden. Es würde uns freuen, wenn dieser Ansatz von Ihnen wohlwollend geprüft werden könnte.

Berlin, 10. Mai 2010

---

<sup>3)</sup> Einen Vorschlag für die Definition einer Industriekundenanlage / Eigenversorgungsanlage werden wir nachreichen.

## VIK-Position

zur

### ***Kostenstellenrechnung in Industrienetzen***

20. Januar 2010

#### **Einleitung**

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG würde eine buchhalterische Entflechtung für Betreiber von Industrienetzen eine unnötige administrative Bürde bedeuten.<sup>1)</sup> Dieses Papier legt zum einen den damit einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar und zeigt zum anderen auf, dass eine – deutlich weniger aufwändige – Kostenstellenrechnung vollkommen ausreicht, um die im Bereich des Netzbetriebes anfallenden Kosten dem Netzbereich eindeutig zuordnen zu können und damit die Ziele der diskriminierungsfreien Netzentgeltbildung in Industrienetzen gleichermaßen zu erreichen.

#### **Konsequenzen der Einführung einer buchhalterischen Entflechtung für Industrienetzbetreiber**

Eine separate Buchführungs- und Offenlegungspflicht für Industrienetzbetreiber würde zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen. Der größere Aufwand würde sich in höheren Netzkosten für den Betreiber des Industrienetzes niederschlagen und damit zu Wettbewerbsnachteilen für den Betreiber im internationalen und globalen Standortwettbewerb führen sowie außerdem auch die im Industrienetz ansässigen Kunden mit höheren – vermeidbaren – Kosten belasten. Diese zusätzliche Kostenbelastung bedeutet eine deutliche Belastung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen.

Der administrative Mehraufwand gegenüber einer Kostenstellenrechnung lässt sich dabei in einen einmaligen und einen wiederkehrenden Teil aufgliedern:

#### **1. Einmaliger administrativer Mehraufwand würde z.B. durch folgende Maßnahmen hervorgerufen:**

- Einrichtung eines neuen SAP-Buchungskreises
- Herauslösung des Objektnetzes aus bestehender Struktur und Ausbuchung in alter sowie Darstellung in neuer Anlagenbuchhaltung

---

<sup>1)</sup> Unternehmen, die Letztverbraucher oder Kundenanlagen sind, sind vom Anwendungsbereich der Richtlinien nicht erfasst und haben daher weder ein buchhalterisches unbundling noch eine Kostenstellenrechnung durchzuführen (vgl. VIK-Positionspapier „Formulierungsvorschlag zur Umsetzung der EU-Richtlinien - Industrienetze“ vom 17.11.2009).

- Anpassung des Controllings an neue Struktur
- höhere Aufwendungen für Rechtsanwälte und Berater
- ...

## 2. Wiederkehrender administrativer Mehraufwand (beispielsweise im Hinblick auf folgende Maßnahmen):

- Wartung und Betreuung der neuen DV (SAP, Schnittstellen), ggf. höhere Lizenzgebühren
- Pflege der SAP-Stammdaten (ggf. Duplizierung von Stammdaten)
- 12 Monatsabschlüsse für das Unternehmen
- Erstellung einer getrennten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für den Netzbereich (Jahresabschluss)
- Zusammenführung der getrennten Buchführungen zum Jahresabschluss des integrierten Unternehmens (Konsolidierung)
- getrennte Personalabrechnung, Fakturierung etc.
- eigenes Bestellwesen in der Netzwirtschaft
- zusätzlicher Aufwand zur Führung des separaten Buchungskreises
- erhöhter Aufwand für Wirtschaftsprüfung (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz)
- ...

Damit wird deutlich, dass eine buchhalterische Entflechtung einen erheblichen Verwaltungs- und Personalmehraufwand bedeutet. Diese Mehrkosten wären – sofern sie überwälzbar wären – letztlich von den „Kunden“ am Standort zu tragen, wobei dies insbesondere auch „interne Kunden“ wären, also Betriebsbereiche des eigenen Unternehmens. Deren Wettbewerbsposition würde dadurch beeinträchtigt, ohne dass der oben dargestellte Mehraufwand einen zusätzlichen Nutzen erbringen würde.

### **Kostennachweise durch Kostenstellenrechnung von Industrienetzbetreibern**

Den Nachweis eines kostenbasierten und diskriminierungsfreien Netzentgeltes kann ein Industrienetzbetreiber ohne erheblichen administrativen Mehraufwand auch durch eine hinsichtlich des Bereichs Netz eindeutig separierte Kostenstellenrechnung erbringen. Ein solches Instrument ist in einer Reihe von Unternehmen bereits implementiert. Ein Aufbau einer separaten Kostenstellenrechnung für den Netzbereich würde in den Unternehmen einen deutlich geringeren Verwaltungsaufwand gegenüber einer buchhalterischen Entflechtung bedeuten.

Die Kostenstellenrechnung liefert dabei folgende, einer buchhalterischen Entflechtung gleichwertige Informationen:

- Eindeutige Kostenstellenstruktur der organisatorischen Einheit (z.B. Objektnetz)
- Kosten der organisatorischen Einheit (z.B. Objektnetz) nach Kostenarten
  - Personalaufwand
  - Materialaufwand, Fremdleistungsaufwand
  - Abschreibungen
  - Leistungsverrechnungen z.B. aus dem Accounting
  - sämtlicher sonstiger Aufwand
- Kosten je Leistungsart, z.B. je Kilowattstunde
- Verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten durch Kontierungsvorschriften
- Umsatz und Kosten der Kostenstellenrechnung liefern das Ergebnis der organisatorischen Einheit = abgeleitete „Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)“
- Testierung für ordnungsgemäße Kostenallokation durch Wirtschaftsprüfer ist auf Anfrage des Kunden möglich

Abschätzungen von Industrieunternehmen gehen davon aus, dass – je nach Größe und Komplexität des Industrienetzes und abhängig von den bereits im Unternehmen existierenden Kostenstellenaufgliederungen – die Einführung einer buchhalterischen Entflechtung gegenüber einer Kostenstellenrechnung ein Vielfaches der Kosten (bis zum 16fachen des einmaligen Mehraufwandes der Einführung einer Kostenstellenrechnung) verursachen würde. Der wiederkehrende jährliche Aufwand wird bei einer buchhalterischen Entflechtung mit bis zum 5fachen des jährlichen Aufwandes einer Kostenstellenrechnung geschätzt.

## Fazit

Insgesamt liefert die Kostenstellenrechnung also in Industrienetzen denselben Effekt wie eine buchhalterische Entflechtung, erreicht das Ziel des Nachweises diskriminierungsfreier Netzentgeltbildung allerdings zu einem deutlich niedrigeren Aufwand. Insbesondere im industriellen Bereich, in dem eine sehr geringe Zahl von Fremdkunden durch das Netz versorgt wird und wo kein öffentlicher Versorgungsauftrag vorliegt, ist eine solche schlanke Lösung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit angeraten.